



Technisches Hilfswerk
Helfervereinigung
Ergolding

Helferverein

Satzung

Artikel 1

Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Ortsvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks (THW) Ergolding" - abgekürzt "THW Helfervereinigung Ergolding" - mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.")
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 84030 Ergolding.

Artikel 2

Aufgaben¹

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55, 57 der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung des Zivilschutzes durch:
 - a) Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen; insbesondere zur Rettung von Menschen aus Lebensgefahr
 - b) Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des Technischen Hilfswerks (THW)
 - c) Durchführung von sozialen, humanitären und caritativen Maßnahmen
 - d) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken von a) bis c) dienen
 - e) Beschaffung von Ausrüstung und Ausstattung für Zwecke gemäß a) bis c)

¹Artikel 2 geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20.10.1992, eingetragen beim Amtsgericht Landshut - Registergericht - am 12.01.1993 unter der Nummer VR 753.

- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

Artikel 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern.
- 3.2 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus.
- 3.3 Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, welche endgültig entscheidet.
- 3.4 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod, bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - b) Schriftliche Kündigung eines Mitgliedes, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluß des laufenden Kalenderjahres.
 - c) Ausschluß nach Artikel 3.6
- 3.6 Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Technischen Hilfswerks verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluß ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen vier Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß endgültig.

Artikel 4

Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5

Beiträge und Spenden

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4 Beiträge sind zum 31.03. des Geschäftsjahres fällig.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Artikel 3.6 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erläßt.

Artikel 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- 6.2 Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 17. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 17. Lebensjahr gegeben. Das passive Wahlrecht besteht ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 6.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

Artikel 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

Artikel 9

Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) den Beitritt zur "Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Bayern e. V.,
 - b) Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Bayern e. V.,
 - c) Anträge an die Landesversammlung,
 - d) Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 EUR übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen,
 - e) Mittel- oder längerfristige Verträge,
 - d) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f) Wahl /Entlastung des Vorstands,
 - g) Satzungsänderungen,
 - f) Auflösung des Vereins.

Artikel 10

Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus dem
- a) 1. Vorsitzenden
stellvertretenden Vorsitzenden
Schatzmeister
Schriftführer
 - b) Ortsbeauftragten
Jugendbetreuer
des örtlichen THW-Ortsverbandes, beide mit beratender Stimme.
- 10.2 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- 10.3 Der 1. Vorstand und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Artikel 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 11.1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch Anschlag im Vereinslokal unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 11.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 Prozent der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist binnen einen Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlußfähig.
- 11.4 Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- 11.5 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Satzung nichts anderes bestimmt.
- 11.6 Wahlen sind geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
- 11.7 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 12

Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 12.1 Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 12.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- 12.3 Die Regelung der Artikel 11. 1 und 11.2 gelten entsprechend.
- 12.4 Der Vorstand ist stimmberechtigt, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 12.5 Die Regelungen des Artikels 11.5, Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 12.6 Die Regelung des Artikels 11.7 gilt entsprechend.

Artikel 13

Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, daß vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 14

Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk zu, welche es ausschließlich für die Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel 15

Inkrafttreten²

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am Dienstag, den 18.07.1989 in 84030 Ergolding, Hüttwiesstr. 4 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

²Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut - Registergericht - am 07.12.1989 unter der Nr. VR 753.